

Gemarkung Eckartshausen
Flur 8

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)



2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze



3. Sonstige Planzeichen

3.1 Abgrenzung der Satzung



3.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)



3.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)



SATZUNG DER STADT BÜDINGEN

Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Oberpforte“ im Stadtteil Eckartshausen.

Aufgrund des § 5 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1985 (GVBl. I Seite 57) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB, 2013) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 29.05.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Eckartshausen werden gemäß der in der Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgelegt.

§ 2 NUTZUNGSREGELUNG

Das Satzungsgebiet wird entsprechend der dörflichen Struktur als „Dorfgebiet“ (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des Gebietes MD₁ sind alle zulässigen Nutzungsarten nach § 5 Abs. 2 BauNVO zulässig. Innerhalb des Nutzungsgebietes MD₂ sind Wohngebäude und Wohnnutzungen unzulässig. Zulässig sind ausschließlich Bebauungen, die den Nutzungsarten des vorderen Grundstücksbereiches angegliedert sind.

§ 3 GESTALTUNG

Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

§ 4 GRÜNORDNUNG

Die durch die Bebauung entstehenden zusätzlichen Eingriffe sind in Form einer Ausgleichsabgabe im Rahmen des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu entrichten. Verrechnung über das Öko-Konto ist zulässig.

Innerhalb der Fläche für Bepflanzungen ist die Anlage einer Hecke unter ausschließlicher Verwendung von heimischen Laubgehölzen durchzuführen.

Eine Unterbrechung des Pflanzstreifens (max. 6m) für die Anlage einer rückwärtigen Zufahrt ist zulässig.

§ 5 HINWEISE

5.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden.

5.2 Die Ausweisung des Satzungsgebietes erfolgt in Kenntnis der von den Landstraßen L 3195 und L 3189 ausgehenden Emissionen. Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

5.3 Der Planbereich liegt in der Heilquellenschutzzone III des Heilquellenschutzgebietes ID 440-088. Die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

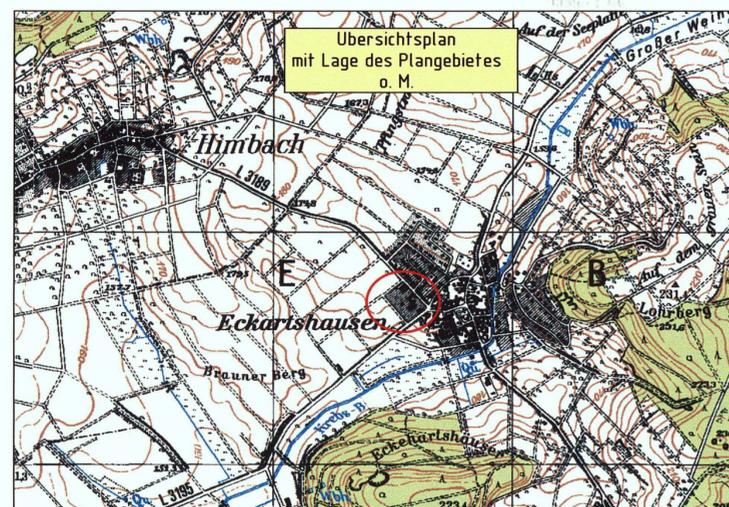
§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Büdingen, den

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Bürgermeister



Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	70/1	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400	Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 12.09.2014 gefasst.



Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 06.02.2015 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2014.



Satzungsbeschluss

Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2015



Die Ergänzungssatzung tritt mit Bekanntmachung vom 13.06.2015 in Kraft.



BAULEITPLANUNG DER STADT BÜDINGEN

MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN EBERHARD-BAUNER-ALLEE 16 63654 BÜDINGEN

Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) NR. 3 BauGB
"Oberpforte" im Stadtteil Eckartshausen

OBJEKT NR. 14/246	Wirksame Fassung	MASS-STAB 1: 1.000
----------------------	------------------	-----------------------

BEARBEITUNGSSTAND: Dezember 2014, Mai 2015

BEARBEITET: G. VOLLHARDT	CAD: SHI
--------------------------	----------

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung

AM VOGELHERO 51 - 35043 MARGURB - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de